

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2017
der
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.

1130 Wien
Maxingstraße 13b

Wien, 17. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Bericht zum Konzernlagebericht	5

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017	III
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017	IV
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2017	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017	VI
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Gesellschafterbeschluss der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Herrn Dr. Harald Mahrer, vom 14. Juli 2017 der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von Mai bis Juli 2018 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Pramböck, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbe-

dingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen

wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst

getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERN-ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen

kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Wien, am 17. Juli 2018

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Dr. Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer

Mag. Bernd Winter
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 Tsd €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Nutzungsrechte und Lizenzen	94.241,84	42
2. Anzahlungen auf Nutzungsrechte	0,00	6
	<u>94.241,84</u>	<u>48</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund abzgl. Subventionen und Zuschüsse	2.871.947,94	3.450
	<u>-206.860,90</u>	<u>-267</u>
	2.665.087,04	3.183
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung abzgl. Subventionen und Zuschüsse	10.365.118,70	9.076
	<u>-1.149.779,11</u>	<u>-1.221</u>
	9.215.339,59	7.855
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau abzgl. Subventionen und Zuschüsse	664.416,54	1.307
	<u>-8.775,00</u>	<u>-164</u>
	655.641,54	1.143
	<u>12.536.068,17</u>	<u>12.181</u>
III. Tierbestand	788.025,00	788
IV. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	411.772,34	412
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	493.835,16	328
	<u>905.607,50</u>	<u>740</u>
	<u>14.323.942,51</u>	<u>13.757</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	106.804,11	121
2. Drucksorten und Werbematerial	21.400,00	19
3. Futtermittel	20.500,00	18
	<u>148.704,11</u>	<u>158</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0	604.237,99	362
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0	169.164,91	181
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 3.848,00; Vorjahr: Tsd € 4	536.592,38	447
	<u>1.309.995,28</u>	<u>990</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>12.691.583,29</u>	<u>11.599</u>
	<u>14.150.282,68</u>	<u>12.747</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	303.672,60	347
	<u>28.777.897,79</u>	<u>26.851</u>



Passiva

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 Tsd €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	600.000,00	600
II. Kapitalrücklagen		
1. Nicht gebundene	16.790.571,62	15.791
III. Gewinnrücklagen	979.928,39	10
IV. Bilanzgewinn	1.637.751,88	1.520
davon Gewinnvortrag: EUR 1.520.217,20 Vorjahr: Tsd € 989	<u>20.008.251,89</u>	<u>17.921</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.912.000,00	1.853
2. Rückstellungen für Pensionen	1.432.717,00	1.414
3. Steuerrückstellungen	0,00	11
4. Sonstige Rückstellungen	1.661.250,63	1.634
	<u>5.005.967,63</u>	<u>4.912</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	57
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 57		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	703.450,00	918
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 38.766,87; Vorjahr: Tsd € 44		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 664.683,13; Vorjahr: Tsd € 874		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	428.384,60	382
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 428.384,60; Vorjahr: Tsd € 382		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	781.166,30	877
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 781.166,30; Vorjahr: Tsd € 877		
davon aus Steuern: EUR 254.892,60 Vorjahr: Tsd € 281		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 251.879,06; Vorjahr: Tsd € 296		
	<u>1.913.000,90</u>	<u>2.234</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.850.677,37</u>	<u>1.784</u>
	<u>28.777.897,79</u>	<u>26.851</u>

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	2017		2016	
	EUR	EUR	Tsd €	Tsd €
1. Umsatzerlöse		27.760.653,76		26.992
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	40.872,67		21	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	20.823,92		2	
c) Übrige	<u>1.254.076,80</u>	<u>1.315.773,39</u>	<u>1.142</u>	<u>1.165</u>
3. Aufwendungen für Material		-2.645.808,47		-2.631
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	10.681.874,58		10.321	
b) Aufwendungen für Beamte	377.838,92		361	
c) Soziale Aufwendungen				
ca) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	184.303,68		255	
cb) Aufwendungen für Altersversorgung	-10.179,40		2	
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.924.953,91		2.858	
cd) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>283.656,84</u>	<u>-14.442.448,53</u>	<u>264</u>	<u>-14.061</u>
5. a) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.778.685,36		2.675	
b) Tierkäufe	<u>51.847,53</u>	<u>-2.830.532,89</u>	<u>63</u>	<u>-2.738</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	68.769,81		68	
b) Übrige	<u>7.757.881,81</u>	<u>-7.826.651,62</u>	<u>7.817</u>	<u>-7.885</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		1.330.985,64		842
8. Erträge aus Beteiligungen		22.697,34		42
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		4.383,10		2
10. Sonstige Zinserträge		33.494,05		38
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-17.775,91		-13
davon Abschreibungen: EUR 7.822,02				
Vorjahr: Tsd € 5				
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 9.953,89				
Vorjahr: Tsd € 8				
12. Zinsaufwendungen Personalrückstellungen		-283.461,52		-384
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)		-240.662,94		-315
14. Ergebnis vor Steuern		1.090.322,70		527
15. Steuern vom Einkommen		-3.422,11		-5
16. Jahresüberschuss		1.086.900,59		522
17. Auflösung von Gewinnrücklagen		10.562,48		10
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-979.928,39		0
19. Jahresgewinn		117.534,68		532
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.520.217,20		989
21. Bilanzgewinn		1.637.751,88		1.521

**Konzernanhang
für das Geschäftsjahr 2017**

1. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Dieser Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der geltenden Fassung erstellt. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt.

Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind grundsätzlich alle Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, die Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H., aufgrund direkt oder indirekt bestehender substanzieller Rechte über die Möglichkeit verfügt, die maßgeblichen Geschäftsaktivitäten dieser Unternehmen zu steuern (beherrschte Unternehmen). Beherrschtes Unternehmen ist demnach die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, an der die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. 100 % des Stammkapitals hält.

Die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. mit Sitz in Wien betreibt seit ihrer Gründung am 13.12.1991 den Tiergarten Schönbrunn im Schlosspark Schönbrunn. Die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, ebenfalls mit Sitz in Wien, wurde am 12.5.2004 gegründet. Sie betreibt auf dem Areal des Tiergartens diverse Restaurants, Imbissstände und Automaten und bietet die gastronomische Verpflegung für diverse Veranstaltungen der Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H.

Tochterunternehmen werden grundsätzlich von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem der beherrschende Einfluss erworben wurde. Dies war bei der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung der Fall. Da jedoch die Größenmerkmale gemäß §246 UGB erstmals am 31.12.2015 und dann erneut am 31.12.2016 überschritten wurden, besteht die Verpflichtung zur Erstellung des Konzernabschlusses erstmals zum Stichtag 31.12.2017.

Die Abschlüsse von Mutter- und Tochterunternehmen wurden in gleicher Währung und nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Erstkonsolidierung zum 31.12.2017 erfolgte nach der Erwerbsmethode, indem die Beteiligung des Mutterunternehmens gegen das Eigenkapital des Tochterunternehmens aufgerechnet wurde. Der Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens weicht nicht vom beizulegenden Zeitwert ab, es ergibt sich somit kein Firmenwert. Transaktionen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen wurden eliminiert. Um die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr herzustellen, wurden auch sämtliche im Konzernabschluss zum 31.12.2017 enthaltenen Vorjahreszahlen angepasst.

Beteiligungen an nicht beherrschten Unternehmen

Die ARGE Sonnenuhrhaus mit Sitz in Wien wird von der Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. und den Österreichischen Bundesgärten in Form einer Arbeitsgemeinschaft betrieben. Die Aktivitäten werden gemäß der vertraglichen Ausgestaltung unter gemeinschaftlicher Leitung gleichberechtigt von den beiden ARGE-Partnern gesteuert, die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. übt keinen beherrschenden Einfluss auf die ARGE Sonnenuhrhaus aus.

Obwohl die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. 75 % des Kapitals an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG (Sitz in Wien) hält, übt sie aufgrund der vertraglichen und faktischen Ausgestaltung keinen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung aus.

Da sowohl die Beteiligung an der ARGE Sonnenuhrhaus als auch an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG nicht wesentlich gemäß § 189a Z 10 sind, werden sie in der Konzernbilanz nicht nach der Equity-Methode konsolidiert, sondern als „sonstige Finanzanlagen“ ausgewiesen (Befreiung gemäß § 263 Abs 2 UGB).

1.2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>	<u>Prozentsatz</u>
Nutzungsrechte		
Lizenzen für EDV-Software und Markenrechte	2 – 10	10 – 50

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Zweckgebundene Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, kürzen die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände, für die sie geleistet wurden.

Schönbrunner Tiergarten-Konzern, Wien

Die Buchwerte der zugeflossenen Zuschüsse und Subventionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2017 Tsd €	Zuweisung 2017 Tsd €	Auflösung 2017 Tsd €	Umbuchung 2017 Tsd €	Stand am 31.12.2017 Tsd €
<i>Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund</i>					
Futtermeisterei	170	0	10	0	160
Naturerlebnispfad – Im Wald I	70	0	35	0	35
Tirolerhof	22	0	10	0	12
Wasserspielplatz	5	0	5	0	0
	267	0	60	0	207
<i>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>					
Regenwaldhaus	406	0	73	0	333
Altes Affenhaus	267	0	27	0	240
Giraffenpark	0	64	23	164	205
ORANG.erie (ehem. Filmstudios)	212	0	106	0	106
Eisbärenanlage	210	0	30	0	180
Naturerlebnispfad – Am Wasser	76	0	50	0	26
Terrarium Infocenter (Lehrlingsprojekt)	0	25	3	0	22
Photovoltaikanlage	28	0	3	0	25
Elefantenbadebecken	14	0	1	0	13
Heimtierpark	5	0	5	0	0
Didaktik	3	0	3	0	0
	1.221	89	324	164	1.150
<i>Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</i>					
Flusspferd-Freianlage	0	8	0	0	8
Giraffenanlage	164	0	0	-164	0
	164	8	0	-164	8
	1.652	97	384	0	1.365

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Sachspenden, soweit es sich um Anlagevermögen handelt, werden mit dem dem Vermögensgegenstand beizumessenden Wert angesetzt, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt.

Schönbrunner Tiergarten-Konzern, Wien

Folgende Nutzungsdauern und Abschreibungssätze werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Bauten auf fremdem Grund (Tirolerhof)	5 – 25	4 – 20
Gebäudeeinrichtungen	3 – 10	10 – 33,3
Gehegeeinrichtungen	4 – 20	5 – 25
Maschinen, Werkzeuge, Betriebsausstattung	3 – 10	10 – 33,3
Geschäftsausstattung	1 – 10	10 – 50
Büromaschinen	3 – 5	20 – 33,3
Fuhrpark	4 – 5	20 – 25

Die Abschreibungen der Zugänge erfolgen in Anlehnung an die steuerliche Regelung gemäß § 7 EStG für Zugänge in der ersten Jahreshälfte mit den vollen, für Zugänge im zweiten Halbjahr mit den halben Jahresraten.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Falle einer außergewöhnlichen und voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

Tierbestand

Seit 1994 wird der Tierbestand mit einem Festwert bewertet. Als ursprünglicher Festwert wurde der (abgerundete) Buchwert der einzelnen Kategorien zum 31. Dezember 1993 angesetzt.

Alle 5 Jahre wird eine vollständige Bestandsaufnahme der Tiere zur Überprüfung des Festwertes vorgenommen. Werden dabei wesentliche Veränderungen innerhalb des Bestandes sowie der Wertverhältnisse erkannt, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Festwertes. Darüber hinaus können wesentliche Änderungen des Festwertes aufgrund diverser Ereignisse auch innerhalb des Fünfjahreszeitraumes erkannt und bilanziell berücksichtigt werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenprinzip unter Berücksichtigung wesentlicher Anschaffungsnebenkosten wie insbesondere Transportkosten. Zu beachten ist, dass ein wesentlicher Teil des Tierbestandes nicht gehandelt werden darf. Die Bewertung dieser Tiere erfolgte daher mit € 0 bzw. dem Betrag der Transportkosten und sonstiger Nebenkosten.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 wurde der Festwert zuletzt anhand einer vollständigen Bestandsaufnahme der Tiere überprüft. Die sich daraus ergebenden mengen- und wertmäßigen Änderungen waren nicht wesentlich und führten daher zu keiner Veränderung des Gesamtwertes.

Die Tierkäufe des Jahres 2017 wurden als Aufwand (Unterposten zu den Abschreibungen) erfasst. Die Abgänge und Verkäufe bewirkten keine Wertveränderungen. Aufzuchtskosten wurden nicht angesetzt.

Die für die einzelnen Kategorien angesetzten Festwerte betragen:

	Stand am 31.12.2017 Tsd €	Stand am 31.12.2016 Tsd €
Säugetiere	392	392
Vögel	315	315
Reptilien	60	60
Amphibien	7	7
Fische	13	13
Wirbellose	1	1
	<u>788</u>	<u>788</u>

Sonstige Finanzanlagen

Die Beteiligung an der **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG**, Wien, wurde mit dem auf den Tiergarten entfallenden Kapitalanteil (75 %), der zur Gänze 1999 eingezahlt wurde, angesetzt. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 beträgt Tsd € 207 (31.12.2016: vorläufig Tsd € 200; endgültig Tsd € 193). Im Jahr 2017 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Bilanzgewinn in Höhe von Tsd € 130 (2016: vorläufig Tsd € 162; endgültig Tsd € 155), die Gewinnzuweisung des Jahres 2017 an den Tiergarten beträgt Tsd € 23 (2016: Tsd € 43), sie wird unter den Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ausgewiesen.

Die Beteiligung an der **ARGE Sonnenuhrhaus**, Wien, wird unter den Finanzanlagen in Höhe von Tsd € 357 ausgewiesen. Der Beteiligungsansatz zum 31. Dezember 2017 entspricht der Höhe der getätigten Einlagen von Tsd € 545 abzüglich der im Jahr 2011 erfolgten Einlagenrückzahlung in Höhe von Tsd € 188. Das Eigenkapital der ARGE beträgt zum 31. Dezember 2017 Tsd € 902 (31.12.2016: Tsd € 902). Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2017 ist negativ und beträgt Tsd € - 20 (2016: Tsd € - 16). Die anteilige Ergebniszuweisung für das Geschäftsjahr 2017 ergibt eine bilanzielle Verlustzuweisung an den Tiergarten in Höhe von Tsd € - 10 (2016: Tsd € - 8).

Die **Wertpapiere** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder niedrigerem beizulegenden Wert bilanziert. Im Jahr 2017 waren außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von Tsd € 8 (2016: Tsd € 5). erforderlich, da der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger war als der Buchwert und die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

1.3. Vorräte

Die Bewertung der **Vorräte** (insbesondere Getränke, Lebensmittel, Futtermittel, Drucksorten, Werbematerial und Waren wie Bücher) erfolgt mit den Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

1.5. Rücklagen

Die Gesellschafterzuschüsse werden den Rücklagen zugeschrieben. Zweckgebundene Spenden werden, soweit sie das Anlagevermögen betreffen, nicht unter den Rücklagen, sondern auf der Aktivseite als Verringerung des Anlagevermögens ausgewiesen.

1.6. Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden für die gesetzlichen Ansprüche gebildet. Die Berechnung erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (3,68 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 4,01 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 4,2 % (ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung in den letzten 10 Jahren; Vorjahr: 4 %). Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen entsprechen dem finanzmathematisch errechneten Deckungskapital.

Die **Rückstellungen für Pensionsanswartschaften** aufgrund von individuellen Zusagen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren (auf Grundlage der Generationentafeln AVÖ 2008-P) unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 10 Jahren (3,30 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 3,66 %) gebildet. Da die Höhe der Pension einer aus dem Verbraucherpreisindex abzuleitenden Wertsicherung unterliegt, wurde die durchschnittliche jährliche Änderung des Verbraucherpreisindex (1,9 %, Vorjahr: 1,8 %) als Trend jährlicher Pensionsanpassungen angesetzt.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet; die Vorsorge wird nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (3,68 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 4,01 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 4 % (ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung; Vorjahr: 4 %) berechnet. Fluktuationswahrscheinlichkeiten in geringfügiger Höhe werden in Abhängigkeit der Dienstzeit und ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung berücksichtigt.

Die **übrigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten.

1.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

1.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird neben vereinnahmten Werbe- und Veranstaltungseinnahmen, Werbekostenzuschüssen und zweckgewidmeten Spenden und Förderungen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer oder Leistungsverpflichtung aufweisen, auch jener Teil der Jahreskarten und Gutscheine für Eintrittskarten, der das Folgejahr betrifft, ausgewiesen.

Abgrenzung Jahreskarten

Da keine allgemeingültigen Informationen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Nutzung der Jahreskarten vorliegen, kann der Betrag der Einnahmen, der das Folgejahr betrifft, nur näherungsweise ermittelt werden. Auf Basis mehrjähriger Erfahrungswerte und aktueller Messungen kann angenommen werden, dass in den Monaten Jänner bis März erworbene Jahreskarten mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden. Von den Jahreskartenverkäufen des zweiten bis vierten Quartals hingegen entfällt ein wesentlicher Teil der voraussichtlichen Nutzung auf das Folgejahr. Zur Ermittlung des erforderlichen Abgrenzungsbetrages werden pauschal 25 % der im zweiten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse, 50 % der im dritten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse und 75 % der im vierten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse herangezogen.

Abgrenzung Gutscheine für Eintrittskarten

Die vom Unternehmen angebotenen Gutscheine umfassen im Wesentlichen Gutscheine für Tageskarten, die zu einem Eintritt in den Tiergarten zu einem selbst gewählten Zeitpunkt berechtigen, und Jahreskartengutscheine, die ab Kauf ein Jahr lang einlösbar sind. Bei Gutscheinen für Tageskarten wird aufgrund von Erfahrungswerten unterstellt, dass der Gutschein relativ zeitnahe und mit hoher Wahrscheinlichkeit noch in der Periode des Erwerbs eingelöst wird. Bei Jahreskartengutscheinen, die in den Monaten Jänner bis März verkauft werden, wird angenommen, dass die Einlösung noch in der Periode des Gutscheinerwerbs erfolgt und kein Abgrenzungserfordernis besteht.

Für in den Monaten April bis November verkaufte Jahreskartengutscheine wird angenommen, dass die Einlösung nicht mehr zur Gänze im laufenden Jahr erfolgen wird. Es wird (mangels detaillierter Eintrittsstatistiken wiederum pauschal) angenommen, dass 25 % der Gutscheinverkäufe des zweiten Quartals, 50 % der Gutscheinverkäufe des dritten Quartals und 75 % der Gutscheinverkäufe der Monate Oktober und November dem Folgejahr zuzuordnen sind.

Bei den im Dezember vorwiegend als Weihnachtsgeschenk erworbenen Gutscheinen für Jahreskarten ist davon auszugehen, dass die Einlösung mit der darauffolgenden Nutzung durch den Beschenkten mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach dem Abschlussstichtag stattfinden wird. Es werden daher aus Vereinfachungsgründen sämtliche Einnahmen aus Verkäufen von Jahreskartengutscheinen im Dezember abgegrenzt.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung und die Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Unter den **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, werden zum 31. Dezember 2017 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 103 (31.12.2016: Tsd € 122) sowie sonstige Forderungen aus Gewinnzuweisungen in Höhe von Tsd € 66 (31.12.2016: Tsd € 59) ausgewiesen.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** betragen zum 31. Dezember 2017 Tsd € 537 (31.12.2016: Tsd € 447). Sie betreffen primär offene Abrechnungen aus Verlassenschaften sowie geleistete Anzahlungen. Der überwiegende Teil betrifft Erträge, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd € 484; 31.12.2016: Tsd € 387).

Die **nicht gebundenen Kapitalrücklagen** haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2017	15.790.571,62
Zuschüsse durch den Gesellschafter	1.000.000,00
Stand am 31. Dezember 2017	<u>16.790.571,62</u>

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Bilanzgewinn des Jahres 2017 in Höhe von Tsd € 1.638 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Bilanzgewinn des Mutterunternehmens des Jahres 2016 in Höhe von Tsd € 980 wurde gemäß Gesellschafterbeschluss den freien Rücklagen zugewiesen.

Die **Steuerrückstellungen** (Vorjahr: Tsd € 11) betrafen drohende Zahlungen im Zusammenhang mit Erbschaften und konnten im Jahr 2017 zur Gänze aufgelöst werden.

Unter den **sonstigen Rückstellungen** befinden sich folgende Posten:

	31.12.2017	31.12.2016
	Tsd €	Tsd €
Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben	586	550
Jubiläumsgelder	928	911
Andere	147	173
	<u>1.661</u>	<u>1.634</u>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betragen zum 31.12.2017 Tsd € 0 (Vorjahr: Tsd € 57). Sie hatten im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum 31.12.2017 Tsd € 703 (Vorjahr: Tsd € 918). In diesem Posten sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren in Höhe von 31.12.2017 Tsd € 37 (31.12.2016: Tsd € 37) enthalten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, in Höhe von Tsd € 428 (31.12.2016: Tsd € 382) umfassen Ergebnisverrechnungen in Höhe von Tsd € 360 (31.12.2016: Tsd € 350) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 68 (31.12.2016: Tsd € 32). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von Tsd € 781 (31.12.2016: Tsd € 877) umfassen vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse, der Gemeinde Wien, dem Finanzamt und den Mitarbeitern sowie die an die Burghauptmannschaft zu entrichtende Pacht des Jahres 2017. Mit Ausnahme der Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie geringfügiger Durchläuferposten betreffen sie wie im Vorjahr Aufwendungen, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd € 638; Vorjahr: Tsd € 777). Die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten jenen Teil der bereits vereinnahmten Einnahmen aus Jahreskarten und Jahreskartengutscheinen, der das zukünftige Geschäftsjahr betrifft (Tsd € 1.346; Vorjahr: Tsd € 1.296). Darüber hinaus umfassen sie vereinnahmte Werbe- und Veranstaltungseinnahmen und Werbekostenzuschüsse, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer aufweisen sowie gewidmete Spenden und Förderungen, die erst nach dem Stichtag ihrem Zweck zugeführt werden. Sie werden über die Laufzeit der zugrundeliegenden Vereinbarungen aufgelöst.

Finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung nicht bilanzierter Sachanlagen und Tierbestände

	31.12.2017	31.12.2016
	Tsd €	Tsd €
für das folgende Geschäftsjahr	634	763
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	3.171	3.239

Die **Umsatzerlöse** enthalten Eintrittsgelder in Höhe von Tsd € 17.704 (2016: Tsd € 17.123), Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken in Höhe von Tsd € 7.386 (2016: Tsd € 7.285), dem Verkauf von Zugtickets der Dotto-Bahn in Höhe von Tsd € 577 (2016: Tsd € 514) und dem Verkauf von Büchern und anderen Waren in Höhe von Tsd € 18 (2016: Tsd € 13). Darüber hinaus beinhalten sie Miet- und Pachterlöse in Höhe von Tsd € 747 (2016: Tsd € 729), Werbeeinnahmen einschließlich Werbekostenzuschüsse in Höhe von Tsd € 396 (2016: Tsd € 394) und sonstige Erlöse aus der Erbringung diverser Dienstleistungen in Höhe von Tsd € 933 (2016: Tsd € 933).

Schönbrunner Tiergarten-Konzern, Wien

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen vor allem Erlöse aus Spenden und Verlassenschaften.

Erhaltene Spenden, Schenkungen und Verlassenschaften werden, soweit es sich um Geldzuwendungen handelt, mit dem Nominalwert, soweit es sich um Sachzuwendungen handelt, mit den diesen Sachspenden beizumessenden Zeitwerten angesetzt. Die aus Verlassenschaften resultierenden Anteile an Grundstücken werden mit dem Einheitswert aktiviert, wenn dieser Wert einbringlich ist und sofern zum Zeitpunkt der Bilanzierung kein Schätzgutachten oder Kaufangebot vorliegt.

Die Erlöse aus den im Jahr 2017 vereinnahmten Spenden und Verlassenschaften gliedern sich wie folgt:

	2017	2016
	<u>Tsd €</u>	<u>Tsd €</u>
Geldspenden	618	537
Verlassenschaften	292	224
Tierpatenschaften	265	237
Spenden des Vereins der Freunde des Tiergarten Schönbrunn	6	22
	<u>1.181</u>	<u>1.020</u>

Im Jahr 2015 wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. in einer Verlassenschaft als Nacherbe von insgesamt 7 Zehnteln einer Liegenschaft in Wien 7 eingesetzt. Der Wert der Anteile wird erst mit Eintritt des Nacherbfalls, somit mit dem Tod des Vorerben, aktiviert.

Erträge aus der Auflösung zweckgewidmeter Subventionen und Spenden zur Finanzierung von Anlagevermögen werden nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, sondern kürzen die Abschreibungen der entsprechenden Vermögensgegenstände.

3. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** in Vollzeitkräften¹ während des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt auf:

	2017	2016
	in VZK	in VZK
Lehrlinge	13	12
Angestellte	196	192
Arbeiter	100	98
Beamte der Republik Österreich	6	6
	315	308

In den **Aufwendungen für Altersversorgung** wird der Ertrag in Zusammenhang mit einer Pensionsverpflichtung ausgewiesen (Tsd 10; Vorjahr: Aufwand in Höhe von Tsd € 2), für die eine Rückstellung angesetzt ist. Der in der Veränderung dieser Rückstellung enthaltene Zinsaufwand wird seit dem Jahr 2016 im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 116; Vorjahr: Tsd € 78).

In den **Gehältern** sind Erträge in Zusammenhang mit der Veränderung für die Jubiläumsrückstellung in Höhe von Tsd € 37 (Vorjahr: Aufwand in Höhe von Tsd € 24) enthalten. Der in der Veränderung der Jubiläumsrückstellung enthaltene Zinsaufwand wird seit dem Jahr 2016 im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 54; Vorjahr: Tsd € 73).

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** in Höhe von Tsd € 184 (Vorjahr: Tsd € 255) sind Aufwendungen für Abfertigungszahlungen in Höhe von Tsd € 108 (Vorjahr: Tsd € 77) enthalten. Der Rest des Postens setzt sich aus Erträgen in Zusammenhang mit der Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von Tsd € 36 (Vorjahr: Aufwand in Höhe von Tsd € 72) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Tsd € 113 (Vorjahr: Tsd € 106) zusammen. Der in der Veränderung der Abfertigungsrückstellung enthaltene Zinsaufwand wird seit dem Jahr 2016 im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 112; Vorjahr: Tsd € 231).

Die **Bezüge des Aufsichtsrats** betragen im Jahr 2017 Tsd € 5 (Vorjahr: Tsd € 4).

Von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

Die **Aufwendungen für den Abschlussprüfer** des laufenden Geschäftsjahres umfassen Aufwendungen für die Prüfung des Einzeljahresabschlusses (Tsd € 12; Vorjahr: Tsd € 12) und des Konzernabschlusses (Tsd € 12; Vorjahr: Tsd € 0) sowie sonstige Beratungs- und Bestätigungsleistungen (Tsd € 6; Vorjahr: Tsd € 3).

Wesentliche **außerbilanzielle Geschäfte** gemäß § 237 Z 8a UGB liegen nicht vor.

¹ Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

Steuern vom Einkommen

Seit der Veranlagung des Geschäftsjahres 2011 besteht zwischen dem Mutterunternehmen, der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H., als Gruppenträger und dem Tochterunternehmen, der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, als Gruppenmitglied eine **Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG**.

Die **Steuern vom Einkommen** betreffen im Wesentlichen den Körperschaftsteueraufwand für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von Tsd € 4 (Vorjahr: Tsd € 4) sowie geringfügige Steuererstattungen für Vorjahre in Höhe von < Tsd € 1 (Vorjahr: Steuernachzahlungen für Vorjahre in Höhe von Tsd € 1).

Ausgehend von den wesentlichen Unterschieden zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz berechnen sich die **aktiven latenten Steuern** für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt:

	Unterneh- mensbilanz Tsd €	Steuer- bilanz Tsd €	Unter- schied Tsd €
Rückstellungen für			
Abfertigungen	1.912	1.220	692
Pensionen	1.433	939	494
Jubiläumsgelder	928	626	302
Buchwerte Anlagevermögen			
PKW	43	56	13
Registrierkassen	4	0	-4
			<u>1.497</u>
davon 25 % Körperschaftsteuer			<u>374</u>

Da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, ob in nachfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Ergebnisse zur voraussichtlichen Steuerentlastung herangezogen werden können, wurden die aktiven latenten Steuern in Höhe von Tsd € 374 (Vorjahr: Tsd € 370) nicht bilanziert.

Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag 31.12.2017 gab es keine Vorgänge, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage hatten.

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung: Prof. Dr. Dagmar Schratler, Wien

Geschäftsführung des Tochterunternehmens:
Gerhard Kasbauer, Wien

Aufsichtsrat: Dr. Wolfgang Schüssel, Wien (Vorsitzender)
Elke Koch, Wien (Stv. Vorsitzende)
Mag. Monika Gepl, Wien
Mag. Alexander Palma, Wien
Alexander Keller, Wien (Arbeitnehmersvertreter)
Thomas Sedlak, Wien (Arbeitnehmersvertreter)

Beirat für Tiergartenbiologie, Zoologie und Ökologie:

Vorsitzender: O. Univ. Prof. Dr. Walter Arnold
Stv. Vorsitzender: Univ. Prof. Mag. Dr. Kurt Kotschal

Beiratsmitglieder

O. Univ. Prof. Dr. Walter Arnold, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien
Ersatzmitglied: Univ. Prof. Dr. Chris Walzer, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Univ. Prof. Mag. Dr. Kurt Kotschal, Konrad-Lorenz Forschungsstelle Grünau
Ersatzmitglied: Dr. Frank Göritz, Leibniz-Institut f. Zoo- und Wildtierforschung, Berlin

O. Univ. Prof. Dr. Josef Troxler, Veterinärmedizinische Universität Wien, Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Ersatzmitglied: Dr. Christian Baumgartner, Nationalpark Donau-Auen GmbH, Orth an der Donau

Univ. Prof. Mag. Dr. Thomas Bugnyar, Universität Wien, Fakultät für Lebenswissenschaften, Department für Kognitionsbiologie, Wien
Ersatzmitglied: Univ. Prof. DDr. Andreas Wanninger, Universität Wien, Department für Integrative Zoologie, Wien

Dir. Dr. Michael Martys, Alpenzoo Innsbruck
Ersatzmitglied: Dir. Dr. Dag Encke, Tiergarten Nürnberg

Schönbrunner Tiergarten-Konzern, Wien

Förderungsbeirat:

Vorsitzende: Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stv. Vorsitzende: Daniela Grill, Gewista Werbegesellschaft mbH

Beiratsmitglieder (Stand 31. Dezember 2017)

Dr. Petra Stolba, Österreich Werbung
Stellvertreter: Mag. Richard Bauer, Österreich Werbung

Norbert Kettner, Wien Tourismus
Stellvertreter: Mag. Robert Seydel, Wien Tourismus

Hansjörg Hosp, Gewista Werbegesellschaft mbH
Stellvertreterin: Daniela Grill, Gewista Werbegesellschaft mbH

Mag. Georg Schöppl, Österreichische Bundesforste AG
Stellvertreterin: Mag. Pia Buchner, Österreichische Bundesforste AG

Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stellvertreterin: Birgit Wagesreither, Österreichische Lotterien GmbH

Frank Hensel, REWE International AG
Stellvertreterin: Mag. Corinna Tinkler, REWE International AG

Wien, am 31. Mai 2018



Prof. Dr. Dagmar Schratter

Konzeranlagenspiegel zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungskosten				Kum. Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Buchwerte 31.12.2017 EUR	Buchwerte 31.12.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software (einschl. Homepage) und Markenrechte	784.870,76	105.615,58	2.216,39	5.924,25	894.194,20	742.450,41	59.298,75	1.796,80	799.952,36	94.241,84	42.420,35
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Software und Nutzungsrechte in Planung oder Entwicklung	5.924,25	0,00	0,00	-5.924,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.924,25
	790.795,01	105.615,58	2.216,39	0,00	894.194,20	742.450,41	59.298,75	1.796,80	799.952,36	94.241,84	48.344,60
II. Sachanlagen											
Grundstücke, Bauten auf fremden Grund											
Tirolerhof	1.151.326,76	12.000,00	0,00	0,00	1.163.326,76	894.153,10	66.009,14	0,00	960.162,24	203.164,52	257.173,66
Futtermeisterei	2.432.205,93	4.397,75	0,00	0,00	2.436.603,68	654.194,05	220.074,36	0,00	874.268,41	1.562.335,27	1.778.011,88
Bambusplantage	117.288,09	0,00	0,00	0,00	117.288,09	0,00	0,00	0,00	0,00	117.288,09	117.288,09
Gasthaus Tiroler Garten (Gebäude)	1.203.025,22	0,00	0,00	0,00	1.203.025,22	973.350,70	45.842,71	0,00	1.019.193,41	183.831,81	229.674,52
Baumkronenpfad "Im Wald I + II"	2.018.968,27	0,00	0,00	0,00	2.018.968,27	1.649.638,72	172.047,53	0,00	1.821.686,25	197.282,02	369.329,55
Mieterinvestitionen Maxingstraße 13	315.656,37	0,00	0,00	0,00	315.656,37	315.656,99	0,38	0,00	315.656,37	0,00	0,38
Übrige Investitionen in fremden Gebäuden / auf fremden Grund	3.803.543,92	92.570,47	0,00	0,00	3.896.114,39	3.104.746,04	183.322,12	0,00	3.288.068,16	608.046,23	698.797,88
	11.042.014,56	108.968,22	0,00	0,00	11.150.982,78	7.591.738,60	687.296,24	0,00	8.279.034,84	2.871.947,94	3.450.275,96
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-1.326.622,94	0,00	0,00	0,00	-1.326.622,94	-1.059.328,34	-60.433,70	0,00	-1.119.762,04	-206.860,90	-267.294,60
	9.715.391,62	108.968,22	0,00	0,00	9.824.359,84	6.532.410,26	626.862,54	0,00	7.159.272,80	2.665.087,04	3.182.981,36
Andere Anlagen, BGA											
ORANG erie (Gehege & Location)	2.109.150,48	95.085,46	0,00	0,00	2.204.235,94	1.740.034,71	182.553,44	0,00	1.922.588,15	281.647,79	369.115,77
EDV & Büromaschinen	1.170.347,16	152.017,56	8.340,76	8.261,55	1.322.285,51	935.305,68	145.480,15	4.621,57	1.076.164,26	246.121,25	235.041,48
Werkzeuge und Maschinen	247.741,23	7.342,63	0,00	0,00	255.083,86	204.258,02	13.598,73	0,00	217.856,75	37.227,11	43.483,21
Einrichtungsgegenstände	5.172.895,79	544.031,69	112.489,33	55.026,00	5.689.464,15	3.648.116,18	297.926,85	98.079,32	3.847.963,71	1.811.500,44	1.524.779,61
Energieversorgungsanlagen	357.131,30	0,00	0,00	0,00	357.131,30	198.875,95	23.373,24	0,00	222.249,19	134.882,11	158.255,35
Nachrichtenanlagen	55.508,33	0,00	0,00	0,00	55.508,33	55.322,33	186,00	0,00	55.508,33	0,00	186,00
Informationseinrichtungen & Didaktik	1.066.178,74	138.736,82	38.000,00	25.508,34	1.192.423,90	930.394,67	73.838,64	38.000,00	966.233,31	226.190,59	135.784,07
Gehege- und Aquariumeinrichtungen	22.066.085,38	1.468.961,17	11.757,22	1.117.493,33	24.640.782,66	15.562.074,05	1.578.165,45	11.757,22	17.128.482,28	7.512.300,38	6.504.011,33
Fuhrpark	1.632.954,47	57.724,13	38.500,33	4.000,00	1.656.178,27	1.527.313,90	52.115,67	38.500,33	1.540.929,24	115.249,03	105.640,57
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	49.048,95	49.048,95	0,00	0,00	0,00	49.048,95	49.048,95	0,00	0,00	0,00
	33.877.992,88	2.512.948,41	258.136,59	1.210.289,22	37.343.093,92	24.801.695,49	2.416.287,12	240.007,39	26.977.975,22	10.365.118,70	9.076.297,39
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-5.991.508,24	-88.684,60	0,00	-164.232,21	-6.244.425,05	-4.770.882,89	-323.763,05	0,00	-5.094.645,94	-1.149.779,11	-1.220.625,35
	27.886.484,64	2.424.263,81	258.136,59	1.046.057,01	31.098.668,87	20.030.812,60	2.092.524,07	240.007,39	21.883.329,28	9.215.339,59	7.855.672,04
Anzahlungen und Anlagen in Bau											
Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.306.700,97	568.004,79	0,00	-1.210.289,22	664.416,54	0,00	0,00	0,00	0,00	664.416,54	1.306.700,97
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-164.232,21	-8.775,00	0,00	164.232,21	-8.775,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.775,00	-164.232,21
	1.142.468,76	559.229,79	0,00	-1.046.057,01	655.641,54	0,00	0,00	0,00	0,00	655.641,54	1.142.468,76
	38.744.345,02	3.092.461,82	258.136,59	0,00	41.578.670,25	26.563.222,86	2.719.386,61	240.007,39	29.042.602,08	12.536.068,17	12.181.122,16
III. Tierbestand											
Säugetiere	391.600,00	x	x	x	391.600,00	0,00	x	x	0,00	391.600,00	391.600,00
Vögel	315.470,00	x	x	x	315.470,00	0,00	x	x	0,00	315.470,00	315.470,00
Schildkröten	23.520,00	x	x	x	23.520,00	0,00	x	x	0,00	23.520,00	23.520,00
Schlangen	3.200,00	x	x	x	3.200,00	0,00	x	x	0,00	3.200,00	3.200,00
Krokodile	4.000,00	x	x	x	4.000,00	0,00	x	x	0,00	4.000,00	4.000,00
Echsen	29.430,00	x	x	x	29.430,00	0,00	x	x	0,00	29.430,00	29.430,00
Amphibien, Fische und Wirbellose	20.805,00	x	x	x	20.805,00	0,00	x	x	0,00	20.805,00	20.805,00
	788.025,00	51.847,53	51.847,53	0,00	788.025,00	0,00	51.847,53	51.847,53	0,00	788.025,00	788.025,00
IV. Finanzanlagen											
Beteiligungen	411.772,34	0,00	0,00	0,00	411.772,34	0,00	0,00	0,00	0,00	411.772,34	411.772,34
Wertpapiere des Anlagevermögens	369.023,11	501.273,79	369.023,11	0,00	501.273,79	40.512,65	7.822,02	40.896,04	7.438,63	493.835,16	328.510,46
	780.795,45	501.273,79	369.023,11	0,00	913.046,13	40.512,65	7.822,02	40.896,04	7.438,63	905.607,50	740.282,80
	41.103.960,48	3.751.198,72	681.223,62	0,00	44.173.935,58	27.346.185,92	2.838.354,91	334.547,76	29.849.993,07	14.323.942,51	13.757.774,56

Konzernkapitalflussrechnung

	2 0 1 7	2 0 1 6
	TEUR	TEUR
+ Jahresüberschuss	1.087	522
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	2.838	2.742
+ Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	19	6
- Gewinne aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-33	-16
- Erträge aus Spenden & Verlassenschaften	-1.181	-1.020
Veränderung langfristiger Rückstellungen	95	410
CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS	2.825	2.644
Veränderung von Vorräten und aktiver Rechnungsabgrenzung	52	-41
Veränderung von erhaltenen Anzahlungen und passiver Rechnungsabgrenzung	67	9
Veränderung von Forderungen L+L, Konzern- und Beteiligungsforderungen aus L+L und sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen	-127	-138
Veränderung von Verbindlichkeiten L+L, Konzern-, Beteiligungs- und sonstigen Verbindlichkeiten	-264	427
Veränderung von kurzfristigen Rückstellungen	-1	20
CASH FLOW AUS DEM OPERATIVEN BEREICH	2.552	2.921
- Investitionen ins Anlagevermögen	-3.849	-2.319
Buchwerte abgegangener Anlagen	347	6
Gewinne aus dem Abgang vom Anlagevermögen	33	16
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-19	-6
+ Cash Flow aus dem Abgang von Anlagevermögen	361	16
CASH FLOW AUS INVESTITIONSAKTIVITÄTEN	-3.488	-2.303
+ Einzahlungen von Eigenkapital	1.000	1.000
+ Erträge aus Spenden und Verlassenschaften	988	979
- Rückzahlung kurzfristiger Kredite	-57	-122
+ Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen	97	59
CASH FLOW AUS FINANZIERUNGSAKTIVITÄTEN	2.028	1.916
VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL	1.092	2.534
Anfangsbestand der liquiden Mittel	11.599	9.065
Endbestand der liquiden Mittel	12.691	11.599

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	<i>Stammkapital</i>	<i>Kapitalrücklagen</i>	<i>Gewinnrücklagen</i>	<i>Bilanzgewinn</i>	<i>Summe Eigenkapital</i>
	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €
Stand am 1.1.2016	600	14.791	21	988	16.400
Konzernergebnis				521	521
Auflösung von Gewinnrücklagen			-11	11	0
Gesellschafterzuschuss		1.000			1.000
Stand am 31.12.2016	600	15.791	10	1.520	17.921
Konzernergebnis				1.087	1.087
Auflösung von Gewinnrücklagen			-10	10	0
Zuweisung zu Gewinnrücklagen			980	-980	0
Gesellschafterzuschuss		1.000			1.000
Stand am 31.12.2016	600	16.791	980	1.637	20.008

Konzernlagebericht

der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2017

Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns

Das Jahr 2017 verlief in wirtschaftlicher Hinsicht höchst erfolgreich. Insgesamt wurden **rd. 2 Millionen Besucher** gezählt, der Tiergarten Schönbrunn konnte damit das hohe Niveau der Vorjahre sowie seinen Platz als zweitbeliebteste Touristenattraktion Österreichs halten. Sowohl die Tiergarten- als auch die Gastronomie-Sparte schlossen das Jahr positiv ab: Der Konzernüberschuss des Jahres überschritt sogar die Millionenmarke.

Dabei waren die Wetterbedingungen 2017 nicht unbedingt „tiergarten-ideal“: Das Frühjahr war regnerisch, der Sommer für Zoo-Besuche (fast) zu heiß. Dennoch lockte der Tiergarten Schönbrunn mit seinen vielen Attraktionen – allen voran den **Panda-Zwillingen Fu Feng und Fu Ban**, die ab Beginn des Jahres in ihrer Anlage zu sehen waren – bei jedem Wetter Besucher aus dem In- und Ausland in den Zoo. Der nach 2 1/2-jähriger Bauzeit feierlich eröffnete **Giraffenpark** trug zum Erfolg des Jahres erheblich bei.

In zoologischer Hinsicht verlief das Jahr 2017 nicht ungetrübt: Nachdem bei unseren Pelikanen der Vogelgrippe-Virus nachgewiesen worden war, musste Anfang März einer Empfehlung der MA 60 folgend die gesamte Pelikankolonie eingeschlüfert werden. Um den restlichen Vogelbestand nicht zu gefährden, blieben das Vogel-, das Regenwaldhaus und das Wüstenhaus für den Besucherbetrieb gesperrt, bis nach Durchführung aufwendiger Untersuchungen im April endlich Entwarnung gegeben werden konnte.

Natürlich gaben zahlreiche erfolgreiche Nachzuchten auch Grund zur Freude: Nachwuchs gab es unter anderem bei den Zebras, Weißhandgibbons, Vikunjas, Europäischen Luchsen, Kattas, Erdmännchen, Königs- und Felsenpinguinen und Rosa Flamingos. Als zweitem Zoo der Welt gelang uns im Februar die Nachzucht der wenig bekannten Taubwarane. Im Sommer glückte mit der Zoo-Welterstnachzucht der Großen Seespinne eine kleine Sensation.

Die baulichen Aktivitäten im Konzern waren im ersten Halbjahr nicht ausschließlich auf die Fertigstellung des Giraffenparks fokussiert: Erfreulicherweise hat uns die Burghauptmannschaft die Mittel für die nach einem Wasserschaden dringend notwendige Sanierung des **Kaiserpavillons** zur Verfügung gestellt. Die Zeitspanne, in der der Kaiserpavillon sanierungsbedingt geschlossen war (Mitte Februar bis Ende Mai 2017), wurde intensiv genutzt, um zusätzliche Erneuerungen und Reparaturarbeiten durchzuführen. Im Zuge der Arbeiten wurde die gesamte Terrasse erneuert und mit modernen Sonnenschirmen ausgestattet. Auch die Sanitäreanlagen wurden umfassend saniert und neu verfließt. Ein Aufzug ermöglicht seit dem Sommer 2017 erstmals auch den barrierefreien Zugang auf die Terrasse des Pavillons.

Im Herbst fiel der Startschuss für die Bauarbeiten an unserem nächsten Großprojekt – der neuen Flusspferd-Freianlage. Bis zum Sommer 2018 soll das alte, symmetrische Beton-Badebecken durch eine moderne Wasserlandschaft mit künstlichen Sandbänken und unterschiedlich tiefen Wasserstellen ersetzt werden. Zeitgleich wird an einem neuen Filtersystem gearbeitet, das die Wasserqualität sowohl im Innen- als auch im Außenbereich verbessern soll.

Forschung und Entwicklung

Der Tiergarten Schönbrunn ist gesetzlich angehalten, Tiere „nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse“ zu halten und „wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Tiergartenbiologie“ durchzuführen. Bevorzugt durchgeführt oder unterstützt werden Forschungsprojekte, aus denen der Tiergarten Schönbrunn einen konkreten Nutzen, zB Möglichkeiten zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Zootieren, erwartet. So erschien unter Mitwirkung einer unserer Tierärztinnen 2017 im „*Journal of Zoo and Wildlife Medicine*“ ein wissenschaftlicher Artikel über die Einsatzmöglichkeiten von mobilen Röntgengeräten bei der Untersuchung von Wildtieren in Zoos und im Freiland.

Darüber hinaus betreibt der Tiergarten Schönbrunn gezielt Grundlagenforschung, um durch neue Erkenntnisse die Überlebenschancen hoch bedrohter und wenig erforschter Arten zu erhöhen. Ein Schwerpunkt betrifft stark gefährdete Süßwasserfische der Gattung *Aphanius*. Im Vorjahr wurde in Zusammenarbeit mit zwei deutschen Wissenschaftlern sogar eine neue Art (*Aphanius kruppi*) entdeckt, 2017 wurde die Erstbeschreibung in der renommierten Fachzeitschrift „*ZOOTAXA*“ publiziert. Ein weiterer Artikel, der unter Mitautorenschaft von zwei Kuratorinnen aus dem Tiergarten Schönbrunn in der Zeitschrift „*Chemosphere*“ erschien, beschäftigte sich mit dem hohen Arsen-Gehalt im Urin und in den Exkrementen der beiden Großen Pandas im Tiergarten Schönbrunn.

Mit der Geburt der Panda-Zwillinge im Vorjahr bietet sich uns die Möglichkeit, zum weltweit ersten Mal die Entwicklung zweier Jungtiere zu untersuchen, die ausschließlich von der Mutter großgezogen werden. Eine unserer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen beschäftigte sich im Jahr 2017 intensiv mit der Analyse von Videodaten. Im Jahr 2018 sollen die Ergebnisse publiziert werden.

Der Keller und vor allem das Labor des Aquarienhauses sind bereits seit einigen Jahren Schauplatz für komplexe wissenschaftliche Experimente zum Lebenszyklus verschiedener Quallenarten. 2017 führte die Quallen-Forscherin Karen Kienberger von der Universität Granada mit unserem Team Labor-Experimente zur Riesenqualle *Rhizostoma luteum* durch. Ziel ist es, den gesamten Lebenszyklus der Qualle neu zu beschreiben und gemeinsam zu publizieren.

Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

Der Tiergarten Schönbrunn betreibt keine „Zweigniederlassungen“, führt aber gemeinsam mit den Österreichischen Bundesgärten das „Wüstenhaus“ in Form der „ARGE Sonnenuhrhaus“ und hält eine Beteiligungen an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG (75 %). Beide Beteiligungen werden in der Konzern-Bilanz unter den Sonstigen Finanzanlagen ausgewiesen.

Im „**Wüstenhaus**“ vor den Toren des Tiergarten Schönbrunn wurden 2017 insgesamt 97.000 Besucher/innen gezählt, 13 % weniger als im Vorjahr. Der Rückgang ist primär auf die lange Sperre infolge der Vogelgrippe-Vorsichtsmaßnahmen im Frühling 2017 zurückzuführen. Sehr gute Ergebnisse im Juni und Juli haben den Ausfall zum Teil kompensiert. Aufgrund der Sperre verringerten sich nicht nur die Einnahmen, auch die Aufwendungen fielen im Vergleich zum Vorjahr geringer aus. Insgesamt errechnet sich für 2017 ein Verlust in Höhe von Tsd € - 20, der somit nur wenig höher als der Verlust des Vorjahres ausfällt (Tsd € - 16).

Die **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG**, die tierärztliche Ordination, an der der Tiergarten Schönbrunn als Kommanditist mit 75 % beteiligt ist, konnte ihre Einnahmen sowohl mit dem Tiergarten als auch mit Privatpatienten erneut steigern. Für die Erzielung der Einnahmen waren jedoch höhere Aufwendungen als im Vorjahr notwendig: Neben höherer Ausgaben für Spezialmedikamente, Narkosemittel und CT-Befunden fielen auch Aufwendungen für die Sanierung der WC-Anlagen der Ordination an. Der Gewinn der Ordination hat sich in Folge von Tsd € 155 im Vorjahr auf Tsd € 130 verringert; der Anteil des Tiergartens daran beträgt Tsd € 23 (Vorjahr: Tsd € 43).

Finanzielle Leistungsindikatoren des Schönbrunner Tiergarten-Konzerns

Ertragskennzahlen

Insgesamt wurden im Jahr 2017 **Umsatzerlöse** von Tsd € 27.761 erzielt: 2,8 % mehr als im Vorjahr (Tsd € 26.992). Der Anstieg ist insbesondere auf die positive Entwicklung der wichtigsten Umsatzsparte, der Eintrittserlöse in den Zoo, zurückzuführen (+3,4 %). Die Erlöse aus der Gastronomie liegen – trotz der langen Sperre des Kaiserpavillons im Frühjahr – ebenfalls über dem Vorjahr (+1,4 %).

Eine sehr erfreuliche Entwicklung zeigen auch die **sonstigen betrieblichen Erträge**, die sich hauptsächlich aus Spenden, Patenschaften und Verlassenschaften an den Tiergarten zusammensetzen. Sie sind in Summe um 12,9 % gestiegen.

Der **Personalaufwand** des Jahres 2017 liegt um 2,7 % über dem Vorjahr. Die **Abschreibungen** sind aufgrund der Inbetriebnahme des Giraffeparks gestiegen (+ 3,4 %), während sich der **Materialaufwand** sowie die **übrigen betrieblichen Aufwendungen** im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert haben (+/- < 1 %).

Der Anstieg bei den Erträgen ist damit wesentlich stärker als der Anstieg der Aufwendungen ausgefallen, dadurch hat sich das Konzernergebnis vor Zinsen und Steuern (**EBIT**) deutlich verbessert (Tsd € 1.374; Vorjahr: Tsd € 910)

Nach Einbeziehung der Zinsen (die primär auf die Berechnung der Personalrückstellungen zurückzuführen sind) und Steuern errechnet sich ein hervorragendes Gesamtergebnis für den Schönbrunner Tiergarten-Konzern: Der **Jahresüberschuss** hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt und beträgt Tsd € 1.087 (Vorjahr: Tsd € 521).

Auch die **Rentabilitätszahlen** spiegeln die Ergebnisverbesserung wider: Es errechnen sich eine Umsatzrentabilität von 4,95 % (Vorjahr: 3,37 %), eine Eigenkapitalrentabilität von 6,08 % (Vorjahr: 3,28 %) und eine Gesamtkapitalrentabilität von 5,12 % (Vorjahr: 3,86 %).

Kennzahlen zur Vermögenslage

Unsere Liquidität ist im Vergleich zum Vorjahr trotz hoher Investitionsausgaben erneut gestiegen (siehe Cash Flow). Die flüssigen Mittel sind zum 31.12.2017 fast dreimal so hoch wie das verzinsliche Fremdkapital: Es liegt somit wie im Vorjahr keinerlei (Netto-)Verschuldung vor. Auch das **Nettoumlaufvermögen** (Working Capital) ist Ausdruck der hohen Liquidität des Unternehmens und beträgt zum 31.12.2017 Tsd € 10.035 (Vorjahr: Tsd € 8.422).

Der 2017 vereinnahmte Gesellschafterzuschuss (Tsd € 1.000) wurde den Kapitalrücklagen zugeführt. Zusammen mit dem Gewinn des Jahres führte er zu einem deutlichen Anstieg des Eigenkapitals. Die Eigenkapitalquote hat sich in Folge auf 69,53 % erhöht (Vorjahr: 66,74 %).

Cashflow-Kennzahlen

Der **operative Cashflow**, den der Schönbrunner Tiergarten-Konzern ganz ohne Berücksichtigung von Spenden und Verlassenschaften erwirtschaften konnte, war 2017 ähnlich beachtlich wie im Vorjahr: Insgesamt wurden Tsd € 2.552 (Vorjahr: Tsd € 2.921) aus dem laufenden Betrieb vereinnahmt.

Im Rahmen unserer **Investitionstätigkeiten** setzten wir im Jahr 2017 wesentlich mehr liquide Mittel als im Vorjahr ein (Tsd € - 3.488, Vorjahr: Tsd € - 2.303); der größte Teil davon (Tsd € 1.126) floss in den Umbau des Giraffeparks.

Die Lücke zwischen dem positiven operativen Cashflow und dem negativen Cashflow aus Investitionstätigkeiten konnte durch den Cashflow aus der **Außenfinanzierung** mehr als geschlossen werden: Diese Mittel umfassten im Jahr 2017 im Wesentlichen den Gesellschafterzuschuss der Republik Österreich (Tsd € 1.000; Vorjahr: Tsd € 1.000) und – in etwa gleichem Ausmaß – Einnahmen aus privaten Spenden und Verlassenschaften.

Insgesamt hat sich der Stand der **liquiden Mittel** des Schönbrunner Tiergarten-Konzerns erneut erhöht: Er stieg von Tsd € 11.599 auf Tsd € 12.691 (Tsd € + 1.092; Vorjahr: Tsd € + 2.534).

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der verantwortungsvolle Umgang mit Risiken aller Art gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten. Zu diesem Zweck sind bereits seit vielen Jahren zahlreiche Kontrollen, Vorbeuge- und Überwachungsmaßnahmen in Verwendung. Im Jahr 2016 wurde mit externer Unterstützung erstmals ein den gesamten Betrieb umfassendes **Risikomanagementsystem** als weiterer Baustein unseres Integrierten Managementsystems eingeführt.

Zu den wichtigsten Risiken, die im Rahmen mehrerer Risiko-Workshops identifiziert wurden, gehören externe und nur begrenzt beeinflussbare Faktoren, wie anhaltende Schlechtwetterphasen, das (Freizeit-)Verhalten der Menschen und die konjunkturelle Entwicklung sowie das Risiko, dass öffentliche Mittel für den Tiergarten Schönbrunn aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen gekürzt oder gestrichen werden. Zu den „Top-Risiken“ zählen aber auch sehr spezifische Zoo-Risiken wie die Möglichkeit eines Tierausbruchs oder einer auf unseren Tierbestand übergreifenden Tierseuche. Aufgrund aktueller Ereignisse in europäischen Städten wird auch dem Risiko, Ziel eines Terrorakts zu werden, verstärkt Aufmerksamkeit beigemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems wird seit dem Jahr 2016 regelmäßig und systematisch überprüft, ob für diese und alle anderen „Top-Risiken“ geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung vorhanden sind. Zum derzeitigen Zeitpunkt wurde keine Lücke identifiziert, es sind somit aus Sicht der Geschäftsleitung aus dem Schlagendwerden der Risiken derzeit keine wesentlichen Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage zu erwarten.

Abgesehen von den strategischen „Top-Risiken“ gibt es eine Reihe operativer Geschäftsrisiken, bei denen durch das Etablieren entsprechender Richtlinien und vorbeugender Kontrollmechanismen eine Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und / oder der Auswirkung erreicht wird. Mit unseren Großlieferanten und wesentlichen Kunden verbinden uns zu einem großen Teil dauerhafte und langjährige Geschäftsbeziehungen, langfristige Verträge werden durchwegs mit fixierten und daher kalkulierbaren Preisklauseln versehen. Auch das Risiko von Währungs- und Zinsschwankungen wird durch ausreichende Kontrollen überwacht. Unsere bestehenden Verträge sind mit Ausnahme der Vereinbarung über die Überlassung der Großen Pandas auf Euro-Basis abgeschlossen. Für die Absicherung von Währungs- und Zinsschwankungen werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2018

Nach einem langen und ungewöhnlich kalten Winter wurde es ab April frühlingshaft warm, der Zoo und seine Gastronomie wurden von (sonnen-)hungrigen Besuchern regelrecht gestürmt. Die Preiserhöhung bei den Tageskarten (Ende März) wirkte offensichtlich nicht abschreckend, der befürchtete Aufschrei aufgrund des erstmaligen Erreichens der symbolischen 20-Euro-Marke bei der Tageskarte blieb völlig aus. Unsere Einnahmen liegen derzeit eindeutig auf Rekordkurs.

Die Arbeiten an der Flusspferd-Freianlage schreiten zügig voran: Rechtzeitig zu Beginn der Badesaison im Sommer werden die Flusspferde in ihrem neuen Wasserbecken abtauchen können.

Aufgrund der derzeit sehr erfreulichen Entwicklung rechnen wir mit einer Fortsetzung des positiven Trends und blicken optimistisch auf die kommende Saison.

Wien, am 31. Mai 2018



Prof. Dr. Dagmar Schratter
Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.